## Heilpraktiker/innen und Gesundheitsfachberufe

**Stellungnahme unseres beratenden Rechtsanwaltes Dr. René Sasse, Dortmund**

30.03.2020

Die aktuellen Corona-Verordnungen bzw. Allgemeinverfügungen differenzieren zumeist zwischen Ärzten und Gesundheitsfachberufen, wie z.B. Physiotherapeuten, Logopäden oder Ergotherapeuten. Während Arztbesuche erlaubt bleiben, werden die Gesundheitsfachberufe meist eingeschränkt.

Heilpraktiker werden in diesen Regelungen jedoch nicht angeführt. Da die gewählten Begriffe zudem juristisch „unscharf“ sind, resultieren hieraus Probleme bei der Auslegung der Regelungen in Bezug auf Heilpraktiker. Aus diesem Grund soll hier der berufliche Status des Heilpraktikers nochmals verdeutlicht werden:

Nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz (HeilprG) benötigt derjenige, der die Heilkunde, ohne als Arzt bestallt zu sein, ausüben will, dazu der Erlaubnis. Nach Absatz 2 dieser Norm ist Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird. Die Bezeichnung „Heilpraktiker“ ist gemäß § 1 Abs. 3 HeilprG ausschließlich von Inhabern einer entsprechenden Erlaubnis zu führen.

Heilpraktiker sind somit dazu befugt, selbständig und eigenverantwortlich – d.h. ohne ärztliche Verordnung - heilkundliche Leistungen zu erbringen. § 1 Abs. 1 HeilprG stattet Heilpraktiker im Grundsatz mit einer grundsätzlich umfassenden heilkundlichen Befugnis aus. Dies schließt bei heilkundlichen Fragen Weisungen Dritter aus. Vielmehr besitzen auch Heilpraktiker ein Delegationsrecht gegenüber den unselbständigen Gesundheitsdienst- bzw. Gesundheitsfachberufen. Im Gesundheitswesen sind allein folgende Berufsgruppen zur selbständigen umfassenden Ausübung der Heilkunde befugt: Ärzte, Psychotherapeuten und Heilpraktiker. Ärzte und Psychotherapeuten aufgrund ihrer Approbation, Heilpraktiker aufgrund ihrer Erlaubnis nach dem HeilprG. Beide Berufsgruppen erfüllen sämtliche Voraussetzungen einer freiberuflichen Tätigkeit. Aus diesem Grunde entspricht der berufsrechtliche Status der Heilpraktiker demjenigen aller freien Berufe wie Ärzten, Architekten oder Rechtsanwälten.

Den Angehörigen der Gesundheitsfachberufe hingegen fehlt diese heilkundliche Befugnis. Sie benötigen deshalb eine ärztliche Verordnung oder eine sektorale Heilpraktikererlaubnis zur Legitimation. Erst aufgrund der Delegation durch einen Arzt dürfen diese Berufe eine heilkundliche Tätigkeit ausüben. Bildlich gesprochen agieren diese Berufe – anderes als Heilpraktiker - als „verlängerter Arm“ des Arztes.

Aus diesen Gründen sind Heilpraktiker von ihrer berufsrechtlichen Kompetenz her mit einer Arztpraxis vergleichbar und nicht mit einem Gesundheitsfachberuf.

F H - Freie Heilpraktiker e.V. - Berufs- und Fachverband -
Benrather Schloßallee 49 - 53  40597 Düsseldorf
Tel.: 0211 9017 290  Fax: 0211 9017 2919
info@freieheilpraktiker.com
www.freieheilpraktiker.com

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf Nr. VR 6153
Vorstand gemäß § 26 BGB:
Dieter Siewertsen Vorsitzender, Cynthia Roosen stellv. Vorsitzende